

1. Ruhetagsgesetz (RTG) (24/GE 1/17)

2. Lesung

Präsident: Wir kommen zur 2. Lesung und diskutieren die nach der 1. Lesung in einem Punkt veränderte Fassung. Es wurde bekanntlich § 4 Abs. 1 geändert. Wir diskutieren die Fassung als Ganzes. Dabei hat der Kommissionspräsident, Kantonsrat Patrick Siegenthaler, jeweils zuerst das Wort, sofern er das Wort wünscht.

Kommissionspräsident Patrick Siegenthaler, Die Mitte/EVP: Die Diskussion in der Kommission und in der 1. Lesung hat eindrücklich gezeigt, dass in einer pluralistischen Gesellschaft, wie wir sie eine sind, unterschiedliche Lebensentwürfe existieren. Einschränkungen begünstigen bestimmte Weltanschauungen und diskriminieren andere. Es bestehen also unterschiedliche Auffassungen davon, was Feiertagsruhe bedeutet, da Ruhe und Erholung individuell verschieden definiert werden. Für manche Menschen verkörpern Musik, Tanz und Lebensfreude Entspannung und Gemeinschaft, während für andere Gebet und Meditation im Mittelpunkt stehen. Jede Person hier muss für sich heute nach ihrem persönlichen Wertekompass entscheiden, ob die geltenden Einschränkungen gelockert werden sollen. Für die Kommission ist weiterhin eine klare und einfache Handhabung im Vollzug von sehr grosser Bedeutung. Alle Vorstösse, welche statt für Klarheit für mehr Unsicherheit sorgen, werden von der Kommission nicht begrüsst. Der Antrag in der 1. Lesung, der die Einschränkung an nur einem Tag, dem Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag lockern wollte, wurde abgelehnt. Die Kommission stimmte der Fassung vor der 1. Lesung einstimmig zu. Die marginalen Anpassungen nach der 1. Lesung wird dies kaum verändert haben. Ich sehe der Diskussion im Rahmen der 2. Lesung mit Interesse entgegen.

Christian Stricker, Die Mitte/EVP: Das Ruhetagsgesetz wird wohl noch nicht so schnell zur Ruhe kommen. Ich nutzte die Pause, die Zäsur, um noch einmal gut hinzuschauen, und machte dabei drei Entdeckungen: Die eine war, dass alle hohen Feiertage in der Indoor-Saison zwischen Ende September und Mai liegen, allenfalls Anfang Juni. Das bedeutet, wenn ich nun im kleinräumigen Thurgau in dieser Indoor-Saison die Türen öffne für Indoor-Veranstaltungen bis 500 Personen, so ermögliche ich zirka 90 % aller Veranstaltungen, die überhaupt durchgeführt werden könnten. Das Zweite, was mir bewusst wurde: Wir haben in § 5 Abs. 3 die Möglichkeit, Veranstaltungen zu verbieten. Das ist eine nette Geste, aber eigentlich ein "zahnloser Tiger". Denn, selbst wenn ich bereits während des Aufbaus einer Veranstaltung merke, dass die 500er-Grenze geknackt werden wird, so habe ich keine Chance, ein Verbot zu erwirken, da schliesslich an einem Feiertag sämtliche Ämter geschlossen sind. Ich behaupte, dass wir damit aktuell eines der liberalsten Ruhetagsgesetze der Schweiz auf dem Tisch haben. Das passt nicht zum bodenständigen

Thurgau, der traditionellen Werten Sorge trägt. Und das Dritte war einfach für mich so über Weihnachten die Beobachtung: Feiertage sind wirklich wichtig im Sinne von Ruheinseln. Denen gilt es, Sorge zu tragen. In der Konsequenz habe ich mich erneut auf die Suche gemacht nach einem Kompromiss, der den Kriterien einer möglichst einfachen Lösung gerecht wird. Ich stelle in der Folge den **Antrag**, dass in § 5 Abs. 1 vereinfachend der zweite Satz gestrichen wird. Im Kontrast soll in § 5 Abs. 1 das Wort "grundsätzlich" eingefügt werden, so dass es neu heisst. "An hohen Feiertagen sind Veranstaltungen nicht-religiöser Art grundsätzlich verboten." Ich schaffe damit einen Erlaubnisvorbehalt. Und, um die nötige Weite hinzubekommen, wird § 5 Abs. 2 wie folgt geändert: "Die Politische Gemeinde kann eine Veranstaltung, die gemäss § 5 Abs. 1 verboten ist, bewilligen, wenn die Veranstaltung den hohen Feiertag nicht stört." Dies anstelle von "dem hohen Feiertag nicht widerspricht". Damit bekommt die Politische Gemeinde mehr Verantwortung. Etwas, was oft gefordert wird und auch Sinn macht. Denn, beachten Sie: Es ist ein grosser Unterschied, ob ich in einem Industriegebiet, wo ich next door ein Einkaufszentrum habe mit vielen Parkplätzen, eine Veranstaltung an einem hohen Feiertag durchführe oder ob diese Veranstaltung im Dorfzentrum, in der Turnhalle des Schulhauses durchgeführt wird. Es ist gut und sinnvoll, wenn die Politische Gemeinde hier Verantwortung übernehmen kann und soll in Zusammenhang mit Ausnahmen. Zentral ist, dass das politische Gremium im Lead bleibt und dass der Veranstalter Bittsteller bleibt an diesen hohen Feiertagen. Ich bin überzeugt, dass wir uns damit viel Ärger ersparen. Damit halten wir immer noch etwas die Hand über die hohen Feiertage und damit über äusserst wertvolle Ruheinseln. Die Fraktion Die Mitte/EVP unterstützt diesen Antrag mit einer Minderheit.

Kommissionspräsident Patrick Siegenthaler, Die Mitte/EVP: Der vorliegende Antrag wurde so in der Kommission nicht gestellt. Wie eben erwähnt, ist der Kommission eine klare und einfache Handhabung im Vollzug von grosser Bedeutung. Der Antrag Stricker führt hier zu beachtlichen Herausforderungen hinsichtlich der Vollzugstauglichkeit. Das haben auch Abklärungen mit dem Rechtsdienst des DIV ergeben. Die Rechtssicherheit wäre nicht mehr gewährleistet. Es dürfte unterschiedliche Beurteilungen und Praxen in den Gemeinden geben, was zu einem Flickenteppich führen würde. Der Vollzugsaufwand in den Gemeinden nähme zu. Es ist mit klar mehr Anfragen und Rückfragen bei den Gemeinden und beim Kanton zu rechnen. Ich glaube, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, es ist heute an uns, hier als Legislative Klarheit zu schaffen – als Parlament –, und wir sollten nicht später den Gerichten überlassen, darüber zu befinden.

Reto Ammann, GLP: Zum Antrag von Ratskollege Christian Stricker: Mit der Streichung des zweiten Satzes in Absatz 1 wird vom Prinzip "grundsätzlich erlaubt" zu "grundsätzlich verboten" gewechselt. Sprich, neu liegt dann die Hürde zur Bewilligung als Ausnahme bei der Behörde. Angedacht in der Kommissionsfassung war die Hürde einer Nichtbewilligung unter klar geregelten Rahmenbedingungen für Behörden. Dank der klaren Regelung jetzt

nach Kommissionsfassung – geschlossene Räume und Kapazitätsgrenzen – ist dies unkompliziert, handhabbar, überprüfbar und auch justiziabel. Mit der Streichung des zweiten Satzes in Absatz 1 wird auf all dies bewusst oder unbewusst verzichtet. Bewilligungen von mehr als 500 Teilnehmenden und auch Veranstaltungen ausserhalb von geschlossenen Gebäuden wären neu grundsätzlich möglich. Ich unterscheide ja nicht zwischen einer Indoor-Saison oder Outdoor-Saison. Die Behörden hätten es viel schwieriger, abzuwägen, was es heisst "den hohen Feiertag stört". Was heisst das, den hohen Feiertag "stören"? Das ruft nach Klagen von allen Seiten. Ich bin mir in der heutigen Zeit der Klagefreudigkeit sehr sicher, dass eine solch unklare Fassung letztlich einmal mehr das Bundesgericht erreicht und dieses schon bald darüber entscheiden muss, wie damit umzugehen ist. Gemäss Statistik waren im Jahre 2024 ziemlich genau 50 % der Bevölkerung der Schweiz christlichen Glaubens. Davon dürften aber sicher nicht alle die religiösen Feiertage im ursprünglichsten Sinne feiern oder hochhalten. Wie das Bundesgericht dann damit umgeht, wenn wohl weit über die Hälfte der Bevölkerung sich im Verhalten einschränken soll, würden wir mit dieser Fassung mit grosser Wahrscheinlichkeit testen. Solche Tests hat das Bundesgericht mit einem Urteil sehr kürzlich – letzte Woche – in Sachen Kathi Wil, zur Überraschung vielleicht vieler, deutlich beantwortet. Ich sehe die vorgeschlagene Fassung als klaren Bumerang, Ratskollege Christian Stricker, und rate allen, die Kommissionsfassung als sehr guten Kompromiss weiterhin zu unterstützen. Wir bitten alle, zu bedenken – da gebe ich dem Kommissionspräsidenten Patrick Siegenthaler recht –, dass wir in einer sehr pluralistischen Welt leben und gegenseitige Toleranz notwendig ist. Der Vorschlag der Kommission ist ausgewogen und gesellschaftsverträglich – ein gutes Signal in der heutigen Zeit. Als GLP möchten wir so oder so, immer wo es geht, eine Gesellschaft, welche Lebenspläne und Träume erlaubt, die Freiheit jedes Einzelnen schützt und nur dort einschränkt, wo es nicht oder nicht mehr anders geht, da die individuelle Freiheit zu stark zulasten des Gemeinwohls, des gesellschaftlichen Zusammenhaltes und Interesses geht. Dieser liberale Ansatz würde hier klar verlassen. Leben und leben lassen innert vertretbaren Grenzen, die auch justiziabel sind. Wir wollen eine Vertrauenskultur und nicht den Aufbau von Regeln für alle, die dann von einer Obrigkeit, weil es nicht justiziabel ist, willkürlich beurteilt und durchgesetzt werden müssen. Diese Misstrauenskultur, wo man sich zuerst Vertrauen erarbeiten muss, wäre hier fehl am Platz. Wir bitten Sie als geschlossene GLP-Fraktion, den Antrag abzulehnen.

Cornelia Hauser, GRÜNE: Der vorliegende Antrag der EVP läuft allem zuwider, was Aufgabe des Grossen Rates sein müsste. Er verkompliziert eine Gesetzesrevision, statt sie zu vereinfachen. Er verursacht Mehraufwand und damit verbundene Mehrkosten auf kommunaler Ebene. Er schafft Willkür in der Umsetzung bzw. bei der Bewilligung von Veranstaltungen und nicht zuletzt eine Zunahme an Rechtsstreitigkeiten in der Judikative. Es gibt keine Argumente, die für die Annahme dieses Kompromissvorschlages sprechen. Da hilft auch keine Schönfärberei mit Begriffen wie dem Schutzstatus von Ruheinseln. Ich

habe es in der letzten Debatte bereits erwähnt: Wer fünf gesetzlich verordnete Feiertage braucht, um zur Ruhe zu kommen, der sollte seine Lebensführung grundsätzlich überdenken. Ich gebrauche hier bewusst für einmal nur die männliche Lesart. Die GRÜNE-Fraktion wird den Antrag grossmehrheitlich ablehnen.

Manuela Fritschi, FDP: Das ursprüngliche Ziel, das Ruhetagsgesetz leicht zu lockern, scheint bei den einen oder anderen Unbehagen auszulösen, was bei der FDP-Fraktion mehrheitlich auf Unverständnis stösst. Die durch den Antrag Stricker präsentierten Anpassungen führen dazu, dass die Gemeinden eine Grundlage erhalten, die es kaum zulässt, "richtig" zu entscheiden. Das Wort "grundsätzlich" und der Einschub, wenn es denn "den hohen Feiertag nicht stört", lassen so viel Spielraum, dass eine Grundlage geschaffen wird, die kaum vernünftig umsetzbar wäre. Wer von uns entscheidet darüber, was störend ist? Was für Sie störend ist, muss nicht zwingend für mich auch störend sein. Der Verwaltungsaufwand wird sich unmissverständlich erhöhen, was die vorberatende Kommission tunlichst vermeiden wollte. Und kann es nicht sein, dass gerade dieser Antrag dazu führt, dass mehr Aufwand entsteht und dass genau das Gegenteil erwirkt wird, weil so auch Anlässe in Aussenräumen durchaus bewilligt werden könnten? Vertrauen wir vielmehr darauf, dass mit der Ausnahme, Anlässe in Innenräume zuzulassen, eben gerade die Ruhe, die gewünscht wird, weiterhin gewährt ist – hinter verschlossenen Türen, mit der nötigen Sensibilität gegenüber den Menschen, denen genau diese Inseln der hohen Feiertage so wichtig sind. Die FDP-Fraktion bittet Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Ruedi Zbinden, SVP: Die SVP-Fraktion hat den Antrag Stricker intensiv besprochen und auch die Vor- und Nachteile bei der ganzen Bewilligung oder Zulassung solcher Anlässe intensiv behandelt. Wir sind zum Schluss gekommen, den Antrag Stricker grossmehrheitlich zu unterstützen, um eben den Ruhetagen auch den nötigen Wert einzuordnen, und danken, wenn Sie das Gleiche tun.

Kenny Greber, SP und Gew.: Erfreulich ist, dass das Thema Upcycling im Grossen Rat angekommen ist: Wir nehmen einen Antrag, der keine Mehrheit fand, formulieren ihn um, präsentieren ihn als Kompromiss und hoffen auf Zustimmung. Doch wenn Wein "zapft", taugen auch neue Schläuche nichts. Er schmeckt nicht und gehört ausgegossen. Liebe EVP, Ihr neuer Antrag ist kein allgemein gehaltener Kompromiss. Der eigentliche Kompromiss wurde bereits in der Kommission gefunden und hat im Rat bis anhin Rückhalt. Nun wird suggeriert, dass der alte Ansatz in neuem Gewand eine echte Alternative bietet. Was Sie jedoch in Wahrheit fordern, ist Willkür. Eine Willkür, die Sie per Gesetz zementieren wollen. Die Formulierung "grundsätzlich verboten" schafft keine Klarheit. Sie nimmt Bewilligungsbehörden an die Leine, öffnet Tür und Tor für uneinheitliche Entscheidungen und provoziert Konflikte auf der lokalen Ebene. Was als störend empfunden wird, bleibt Interpretationssache. Und genau hier beginnt die Willkür. Was würde denn passieren, wenn

Ihr Antrag angenommen wird? Wird eine Veranstaltung bewilligt, folgen Proteste von jenen, die sich in ihrem religiösen Empfinden gestört fühlen. Wird die Veranstaltung abgelehnt, drohen Proteste und Klagen von Veranstaltern und möglichen Besuchern. Das Ergebnis? Administrativer Aufwand, Rechtsunsicherheit, Frustration und am Ende eben keine Lösung. Die Konsequenzen wären gravierend. Stellen Sie sich vor, eine Veranstaltung wird in der Gemeinde X untersagt, während sie in der Nachbargemeinde Y erlaubt wird, basierend auf subjektiven Einschätzungen. Solche Ungleichbehandlungen sind Gift für den gesellschaftlichen Frieden und führen zu Unruhen. Unsere Bevölkerung hat das Recht auf klare und verständliche Gesetze. Die Kommissionsfassung liefert diese Klarheit, denn sie ist sachlich, ausgewogen und umsetzbar. Sie sorgt dafür, dass die Regeln einheitlich gelten und schafft einen rechtssicheren Rahmen für alle Beteiligten, weder überbordend noch sehr progressiv. Wenn Ratskollege Christian Stricker behauptet, dass wir wahrscheinlich eines der liberalsten Ruhetagsgesetze verabschieden würden in der Schweiz, dann ist das halt tatsächlich einfach nur eine Behauptung. Liebe Anwesende, lassen Sie sich keinen Wein, der "zapft", der nicht geniessbar ist, auftischen. Unsere Verantwortung im Grossen Rat ist es, Gesetze zu verabschieden, die den Gemeinden Orientierung und Kriterien bieten sowie Konflikte vermeiden. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag der EVP-Fraktion abzulehnen, bei der Kommissionsfassung zu bleiben und die moderate Anpassung des Ruhetagsgesetzes zu unterstützen. Die Fraktion SP und Gewerkschaften lehnt den Antrag einstimmig ab, denn für uns hat das Tanzverbot nach wie vor ausgetanzt.

Jürg Wiesli, SVP: Ich spreche für die Mehrheit der SVP-Fraktion und will Ihnen darlegen, wieso wir zu einer anderen Ansicht gekommen sind. Gerade diese hohen Festtage mit ihrer Ruhe und den familienstärkenden Zusammenkünften stärkt die Schweiz. Wenn wir jetzt hingehen und diese Tage öffnen für kommerzielle Anlässe, schwächen wir unsere Kultur. Für die kommerziellen Anlässe gibt es den Ostermontag, den zweiten Weihnachtstag und den zweiten Pfingsttag. Im Thurgau sind immer noch zirka 60 % christlicher Konfession. Im Jahr 2023 waren es nach der Statistik des Kantons 172'000 von 282'000 Personen. So sieht man also, wie die Mehrheiten aussehen. Der neue Vorschlag der EVP-Fraktion erhält die hohen Feiertage in ihrer Bedeutung, erlaubt es aber den Gemeinden für diese Feiertage, nicht störende Anlässe zu erlauben. Dies heisst, dass zuerst eine Erlaubnis eingeholt werden muss für den Anlass. So muss jeder, der etwas machen will, sich zuerst überlegen, ob er dies tun will und ob er durch diese Prüfung, die die Gemeinde macht, durchkommt. Auf das Argument, dass dies neu sei und zu Problemen führen könnte, kann ich genauso gut wie folgt kontern: Wenn man diese Anlässe einfach generell zulässt, werden Beschwerden kommen an diesen hohen Feiertagen, dass sie dem Ruhetagsgesetz nicht entsprechen. Unsere Polizei hat dann viel mehr zu tun. Diejenigen, die schon länger dabei sind, wissen, dass das nichts Neues ist, was wir hier jetzt versuchen zu implementieren, sondern dass es bereits schon einmal 2016 und auch früher schon der Fall war. Ich erinnere, dass im alten Gesetz der § 6 steht, der besagt, dass die Gemeinden

Veranstaltungen, die dem Charakter der Ruhetage gemäss § 5 Abs. 2 Rechnung tragen, bewilligen können. Es ist also nichts Neues. Wenn gesagt wird, dass wir da neuen Wein hätten, das ist nicht so. Damals, 2016, kam es zu einer Motion, und sie wurde kurzfristig vor der Sitzung zurückgezogen, weil man sah, dass im Rat keine Mehrheit dafür zu finden war. Damals sagte der Regierungsrat in seiner Botschaft, ich zitiere: "Nach Auffassung des Regierungsrates befürwortet er, wenn in der heutigen Zeit an fünf Tagen pro Jahr eine gewisse Entschleunigung stattfindet. Davon profitieren zudem unter anderem auch die Polizistinnen und Polizisten, das Personal der Spitäler sowie weitere Personenkreise, die während allen übrigen Wochenenden des Jahres durch unzählige Festivitäten besonders gefordert sind." Ich nehme an, dass es neun Jahre später nicht anders ist. Auch damals schon gab es dieses Gesetz im Kanton St. Gallen. Ich zitiere weiter aus der damaligen Botschaft: "Nach Auffassung des Regierungsrates ist es aber angebracht, gegenüber dem christlichen Teil der Bevölkerung und den in § 91 der Kantonsverfassung ausdrücklich anerkannten Landeskirchen den entsprechenden Respekt zu zeigen. Mit der geltenden Regelung ist dies in einem angemessenen Rahmen der Fall. Nicht zu vergessen ist auch das Ruhebedürfnis desjenigen Teils der Bevölkerung, der im Einflussbereich von besonders betroffenen Verkehrsträgern oder von Lokalitäten und Anlagen des Unterhaltungssektors lebt. Die Achtung der christlichen Werte sowie des Ruhebedürfnisses ist für die fünf über das ganze Jahr verteilten Tage höher zu gewichten als der Anspruch auf permanente Unterhaltungsveranstaltungen." Somit empfahl damals der Regierungsrat, die Motion nicht erheblich zu erklären. Er musste sich dann allerdings nicht dazu äussern, weil sie ja vorzeitig zurückgezogen wurde. Ich empfehle Ihnen daher, dem Antrag Stricker zuzustimmen und so die äusserst kostbaren Inseln der Ruhe und der Entschleunigung zu erhalten.

Marc Rüdüsüli, Die Mitte/EVP: Ich schätze es natürlich sehr, dass es Bemühungen gibt um einen Kompromiss für ein tragfähiges Ruhetagsgesetz. Dieser neue Vorschlag sorgt aber leider nicht für mehr Klarheit, eher im Gegenteil. Die Konsequenz, wäre ein nicht einheitlicher Vollzug in den Gemeinden. Und es würde die Gefahr bestehen – es wurde bereits gesagt –, dass dann auch Veranstaltungen über 500 Personen bewilligt werden können und natürlich auch Veranstaltungen draussen. Ich glaube, es ist wichtig und richtig, dass es objektive Kriterien gibt für die Gemeinden. Ein paar allgemeine Worte noch: Ich glaube, wir haben hier wirklich eine moderate Lockerung, wir haben auch eine schlanke Version dieses Gesetzes, und das ist richtig so. Diese Revision lehnt sich an die Regelung im Kanton St. Gallen an. Das hat auch der Verband der St. Galler Gemeinden bestätigt und auch das zuständige Departement: Diese Regelung hat sich seit über 20 Jahren bewährt. Das ist eine lange Zeit, und auch im Kanton St. Gallen sind deshalb nicht die letzten Ruheinseln gefallen. Die Zahl der hohen Feiertage wird nicht reduziert. Es bleibt immer noch bei fünf, und das ist auch richtig so. Und Grossveranstaltungen werden nur möglich sein, wenn sie einen religiösen, christlichen Hintergrund haben, und auch das ist richtig so. Wie gesagt, es ist eine moderate Lockerung, und die Gemeinden können weiterhin

jede Veranstaltung verbieten, wenn sie die begründete Befürchtung haben, dass die Veranstaltung den hohen Feiertag stört. Deshalb lehnt eine Mehrheit der Fraktion Die Mitte/EVP den Antrag Stricker ab und bittet Sie, bei der Kommissionsvorlage zu bleiben.

Dean Kradolfer, FDP: Die Kommission zur Anpassung des Ruhetagsgesetzes hat sich bemüht, eine moderate Liberalisierung des Ruhetagsgesetzes vorzuschlagen, welches sich an objektiven Kriterien misst. Vermieden werden sollten unbestimmte Rechtsbegriffe, uneinheitliche Praxis und ein Flickenteppich verschiedener Auslegungen im Kanton Thurgau. Der Antrag von Ratskollege Christian Stricker bemüht sich ebenfalls um eine moderate Regulierung, indem er das Ruhetagsgesetz als solches hochhalten, den Wert der Ruhetage bewahren und gleichzeitig Möglichkeiten schaffen möchte, dass eine Vollzugsbehörde Liberalisierungen beschliessen kann. Ich sehe aber genau in dem Punkt, dass eben dann die Kompetenz für die Auslegung, was nun den Ruhetag stört und was nicht, in jeder einzelnen Kommune, im Kanton Thurgau in 80 verschiedenen Varianten, möglich ist und daher tatsächlich eine erhebliche Rechtsunsicherheit geschaffen wird. Die an objektiven Kriterien orientierte Regelung der Kommission stellt daher die aus meiner Sicht bessere und eine einheitlichere Praxis garantierende Lösung dar. Soweit befürchtet wird, dass mit dem Antrag Stricker mehr administrativer Aufwand auf die Gemeinden zukommen könnte, dass die Gefahr einer uneinheitlichen Auslegung in der Praxis besteht, und sogar Angst vor Willkür herrscht, so haben meine Vorvotanten in dem Umfang aus meiner Sicht recht. Aber genau diese Gefahr besteht mit Bezug auf Abs. 2 des Paragraphen 5 des Ruhetagsgesetzes: "Die Politische Gemeinde kann eine Veranstaltung, die gemäss Abs. 1 verboten ist, bewilligen, wenn die Veranstaltung dem Sinn des hohen Feiertags nicht widerspricht." Nun, was ist denn nun die korrekte Auslegung von "dem Sinn des hohen Feiertags nicht zu widersprechen"? Wie haben wir Gewähr, dass die Bestimmung, die eben dann die Ausnahme bewilligen sollte, einheitlich angewendet wird? Wahrscheinlich haben Sie alle die Meinungsäusserung des Rechtsdienstes des Departements gelesen, welcher genau diese Befürchtungen mit Bezug auf den Antrag von Ratskollege Christian Stricker geäussert hat. Dasselbe Problem haben wir bei Abs. 2: Ein unbestimmter Rechtsbegriff, eine Ausnahmeregelung, welche genau diesem Flickenteppich im Kanton Thurgau den Boden bereiten. Lassen wir es bei den objektiven Kriterien, welche die Kommission in Abs. 1 festgelegt hat, lassen Sie uns eine genügend klare Definition im Gesetz festlegen, welche einen guten Boden für eine künftige Rechtspraxis bietet. Und lassen Sie uns diesen ebenfalls uneinheitliche Regelungen begünstigenden Abs. 2 weglassen. Ich **beantrage** Streichung von § 5 Abs. 2.

Regierungsrat Walter Schönholzer: Gesetzgebungsarbeit ist harte Arbeit. Aber bei der Gesetzgebungsarbeit muss immer auch auf die Vollzugstauglichkeit geachtet werden – ich sage jetzt bewusst –: Gemeindepräsident Ruedi Zbinden. Aber ich nehme an, vielleicht war er bei der Minderheit in seiner Fraktion. Der Regierungsrat hat sich auch von dem

Inhalt der ursprünglichen Parlamentarischen Initiative und den Erfahrungen aus dem Nachbarkanton St. Gallen leiten lassen. Und Kantonsrat Jürg Wiesli, in Ihrem Votum: Das Zitat hilft nur bedingt weiter. Sie haben es selber gesagt, die Motion wurde ja damals aus verschiedenen Gründen zurückgezogen. Aber wir haben in dieser Überarbeitung des jetzt zur Debatte stehenden Ruhetagsgesetzes ja auch eine Vernehmlassung gemacht. Und das haben Sie sicher gesehen: Die Landeskirchen haben dieser Fassung zugestimmt, aber vor allem darauf hingewiesen, dass dies auch für den Dank-, Buss- und Betttag gelten soll, nicht etwa, dass der, was auch gefordert wurde, ganz aus der Liste der hohen Feiertage gestrichen würde. Also insofern, die kirchlichen Kreise können mit dieser Version leben. Die Kommission hat das auch so gesehen und der Vorlage mit 13:0 Stimmen zugestimmt. Nun, Kantonsrat Christian Stricker, der ja Anträge gestellt hat, erwähnte in seinem Votum, § 5 Abs. 3 sei ein "zahnloser Tiger". Ich lese Ihnen diesen Abs. 3 gerne noch einmal vor: "Sie", also die Gemeinde, "kann jede Veranstaltung verbieten, wenn die begründete Befürchtung besteht, dass die Veranstaltung einen hohen Feiertag stört. Ich meine, klarer kann man es nicht mehr formulieren, dass die Gemeindebehörde das Recht bekommt, jede Veranstaltung zu verbieten. Das ist sicher kein "zahnloser Tiger". Und dann haben Sie, Kantonsrat Christian Stricker, auch erwähnt, dass Sie davon ausgehen, dass diese Fassung des Ruhetagsgesetzes das liberalste Ruhetagsgesetz der Schweiz wäre. Also das ist natürlich mitnichten so. Vielleicht haben Sie es gesehen, um die Weihnachtszeit herum gab es ja so ein Ranking über die Freiheiten. Da war der Kanton Thurgau, unter anderem, weil wir dieses Tanzverbot kennen, weit hinten. Okay, da muss ich sagen, über diese Bewertung kann ich eigentlich auch nur lachen; darüber, wie weit das Tanzverbot über die Freiheiten in unserem Kanton Auskunft geben soll. Aber was entscheidend ist aus meiner Sicht, ist, dass der Kanton Thurgau ja wohl nicht in einer anderen Welt lebt als der Kanton St. Gallen. Und dort ist die Regelung, wie sie in § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Ruhetagsgesetz heute vorliegt, inhaltlich absolut identisch. Und im Kanton St. Gallen ist, mindestens nach meinem Wissen, seit 20 Jahren die Welt nicht untergegangen, und auch die letzten Ruheinseln wurden nicht zerstört. Der Kanton St. Gallen lebt und feiert diese hohen Ruhetage so, wie wir auch, und es ist dort, glaube ich, nicht so anders als hier. Nun, verschiedene Kantonsräte haben darauf hingewiesen, dass es hier darum geht, objektive Kriterien im Gesetz zu haben. Kriterien, die es eben ermöglichen, klar zu entscheiden. Also, "nicht mehr als 500 Personen gleichzeitig", das kann man messen; ebenso "in geschlossenen Innenräumen". Und das soll jetzt ersetzt werden mit der Formulierung "den hohen Feiertag nicht stört", wie von Kantonsrat Christian Stricker vorgeschlagen, das ist dann wirklich ein subjektives Kriterium. Da ist dann der einheitliche Vollzug von diesem § 5 im Kanton Thurgau also nicht mehr möglich. Und das kann nicht das Ziel sein Ihrer Arbeit als Gesetzgeber, dass Sie hier Unsicherheiten in ein Gesetz einbauen, das dann wirklich uns nur beschäftigt mit vielen Anfragen, Unklarheiten, Streitigkeiten bis hin zu Gerichten, die dann bemüht werden. Ich bitte Sie deshalb wirklich: Sorgen Sie dafür, dass wenn Sie Gesetzgebung machen, dass sie klar ist und damit die Rechtssicherheit hoch bleibt, keine

unterschiedlichen Praxen in den Gemeinden fördert, der Vollzugsaufwand ebenfalls überschaubar bleibt und die Gemeinden und Kantone nicht mit Rückfragen und so weiter torpediert werden. Im Übrigen, es tut mir leid, Kantonsrat Christian Stricker, ich sehe auch nicht, wo der Kompromiss da sein soll. Es ist kein Kompromiss, es ist eine Verschlimm-besserung, und deshalb bitte ich Sie, diesen Antrag abzulehnen. Und dann gibt es jetzt anscheinend noch einen weiteren Antrag. Herr Präsident, soll ich dazu auch schon Stellung nehmen?

Präsident: Nein, dazu nehmen wir noch nicht Stellung. Ich schlage Ihnen vor, dass wir jetzt zuerst den Antrag Stricker behandeln und darüber abstimmen und dann in einem zweiten Zug zum Antrag von Kantonsrat Dean Kradolfer kommen. So können dazu sowohl der Kommissionspräsident als auch der Regierungsrat, wie auch Sie alle nochmals, wenn das notwendig wäre, Stellung nehmen. Der Antrag Stricker möchte in § 5 Abs. 1 das Wort "grundsätzlich" einfügen, er würde dann neu wie folgt lauten: "An hohen Feiertagen sind Veranstaltungen nicht-religiöser Art grundsätzlich verboten." Weiter möchte der Antrag Stricker in Abs. 1 den zweiten Satz ersatzlos streichen. Die zweite beantragte Änderung betrifft § 5 Abs. 2. Dort möchte der Antrag Stricker die Formulierung "dem Sinn des hohen Feiertags nicht widerspricht" ersetzen durch "den hohen Feiertag nicht stört". Somit würde Abs. 2 neu wie folgt lauten: "Die Politische Gemeinde kann eine Veranstaltung, die gemäss Abs. 1 verboten ist, bewilligen, wenn die Veranstaltung den hohen Feiertag nicht stört."

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

Der Antrag Stricker wird mit 86:32 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt.

Präsident: Wir kommen zurück zum Antrag, den Kantonsrat Dean Kradolfer in seinem Votum bereits aufgeworfen hat. Ich würde vorschlagen, Kantonsrat Dean Kradolfer, wenn Sie nochmals etwas zu Ihrem Antrag sagen wollen, dann machen Sie das jetzt. Nachher geben wir dem Kommissionspräsidenten das Wort und die Diskussion frei.

Dean Kradolfer, FDP: Vielen Dank, dass ich meinen Antrag nochmals kurz darlegen darf. Er entspringt aus der Diskussion und aus den Voten aus Ihren Reihen von heute Vormittag zum Antrag von Ratskollege Christian Stricker. Ich wurde auch vorher von verschiedenen Kolleginnen und Kollegen gebeten, das nochmals kurz zu erläutern. Anliegen verschiedener Votantinnen und Votanten aus Ihren Reihen war Rechtssicherheit, war Klarheit des Kriteriums, wann eine Veranstaltung stattfinden darf an einem hohen Feiertag und wann nicht. Der Antrag von Christian Stricker beinhaltete ein grundsätzliches Verbot, mit einer

Delegation an die Gemeinden, die Bewilligung entsprechender Anlässe verfügen zu dürfen, sofern der Anlass diesen Ruhetag nicht stört. Und aus meiner Sicht korrekte Einwände aus Ihren Reihen waren, dass dieser Rechtsbegriff "nicht störend" zu unbestimmt sei, keine Rechtssicherheit gebe. Die Kommission ihrerseits hat ein objektives Kriterium geschaffen in Abs. 1, in dem sie sagte, Veranstaltungen in Innenräumen, wenn sie nicht stören, sind ohne Bewilligung zulässig. Der Abs. 2 des § 5 beinhaltet aber im Grunde den Gedanken des Ratskollegen Christian Stricker bereits, nämlich: Die Politische Gemeinde kann eine Veranstaltung bewilligen, die eigentlich verboten wäre – also wie beim Antrag Stricker, den Sie soeben abgelehnt haben –, wenn sie dem Sinn des hohen Feiertags nicht widerspricht. Und nun frage ich Sie: Was bedeutet "dem Sinn des hohen Feiertags nicht widersprechen"? Wir könnten 130 Kantonsrätinnen und Kantonsräte fragen, und wir würden 125 verschiedene Antworten erhalten. Damit aber beinhaltet dieser Abs. 2 des § 5 genau diese Überlegung, die Sie mit der Ablehnung des Antrags Stricker zum Ausdruck gebracht haben: unbestimmter Rechtsbegriff, unklare rechtliche Situation, Flickenteppich, Delegation an die Gemeinden ohne einheitliches objektives Kriterium. Und darum beantrage ich Ihnen, diesen Abs. 2 ebenfalls zu streichen. Jede Kantonsrätin, jeder Kantonsrat von Ihnen, der mit dem Argument der Uneinheitlichkeit den Antrag von Ratskollege Christian Stricker abgelehnt hat, der müsste auch diesen Abs. 2 streichen, weil er genau dieselbe rechtliche Problematik beinhaltet. Und nochmals: Die Kommission befürwortet eine Liberalisierung, die Mehrheit im Rat befürwortet eine Liberalisierung, aber diese Liberalisierung soll sich an einem objektiven Kriterium orientieren, nicht an einer individuellen Auslegung einzelner Gemeinden.

Patrick Siegenthaler, Die Mitte/EVP: Ich bedanke mich bei Ratskollege Dean Kradolfer für diese Ausführungen. Ehrlich gesagt, hat mich der Antrag ein bisschen auf dem falschen Fuss erwischt, und deswegen bin ich sehr froh, dass das nochmals präzisiert wurde. Ich muss aber sagen als Kommissionspräsident, in der Kommission haben wir diesen Antrag nicht vorbesprochen. Ich kann mich da nur daran orientieren, dass alle Themen, die für zusätzliche Klarheit sorgen, für die Kommission begrüssenswert sind, möchte mich aber inhaltlich nicht weiter äussern als Präsident.

Regierungsrat Walter Schönholzer: Das war für mich jetzt auch alles sehr neu. Ich habe das Kommissionsprotokoll nochmals angeschaut: In der Kommission hat man nie über eine Streichung dieses Abs. 2 debattiert. Im Gegenteil, man wollte eben mit diesem Abs. 2, verbunden mit Abs. 1 und vor allem auch Abs. 3, klarstellen, wie und wann die Politischen Gemeinden hier aktiv werden können. Ich möchte Sie auch daran erinnern, dass wir uns jetzt in der 2. Lesung eines Gesetzes befinden. Insofern ist es jetzt sehr heikel, solche Schnellschüsse da noch einzubauen, bei denen weder die Kommission noch die Mitglieder des Grossen Rates die Gelegenheit gehabt hätten, das im Detail nochmals an-

zuschauen. Aber ich komme klar zum Schluss, dass das nicht der Klarheit dient und beantrage Ihnen deshalb, auch diesen Antrag von Kantonsrat Dean Kradolfer abzulehnen und bei der Fassung, wie sie von der Kommission einmal einstimmig genehmigt wurde, zu bleiben.

Reto Ammann, GLP: Der Vorteil einer kleinen Fraktion ist, dass man sich schnell eine hundertprozentige Meinung bilden kann. Dieser Antrag hat uns, wie euch alle auch, erst jetzt erreicht. Wir stellen uns wie folgt dazu: Grundsätzlich, wenn wir diesen Abs. 2 drin lassen, haben wir eine liberalere Lösung, die den Behörden die Chance gibt, trotzdem einmal eine Ausnahme zu machen, mit der negativen Konsequenz, dass wir möglicherweise damit willkürlich auch Bundesgerichtsentscheide provozieren. Das ist die Ausgangsposition. Das heisst, wenn wir jetzt diesen Antrag nicht unterstützen und uns enthalten, weil wir grundsätzlich für sehr liberale Lösungen sind, dann ist das nur hinsichtlich der Kreise, die hier im Rat noch weiter das Ruhegesetz belassen wollen, wie es ist, als Kompromiss des Kompromisses sozusagen, dass wir nochmals Hand bieten und sagen, wir streichen den nicht. Das wäre von unserer Seite her die Frage, die man allenfalls noch diskutieren kann. Das ist das, was vielleicht noch spannend wäre, die anderen Parteien zu hören. Man hat hier wirklich die Chance oder die Frage, ob man es lassen soll, wie die Konventionsmeinung ist. Das wäre eine liberale Lösung. Oder soll man den streichen und im Prinzip dadurch eher das Ruhegesetz nochmals ein wenig stärken? Wir sind da aufgrund der Kurzfristigkeit eher für Enthaltung.

Regierungsrat Walter Schönholzer: Entschuldigung, Kantonsrat Reto Ammann, ich meine, Enthaltung ist eigentlich keine Haltung. Jetzt müssen Sie doch entweder "ja" oder "nein" stimmen. Das hilft jetzt hier in dieser Situation nicht weiter. Aber noch einmal, geschätzte Damen und Herren, Sie sind Gesetzgeber, Sie bestimmen jetzt, wie dieses Gesetz funktioniert und ausgestaltet ist. Und wenn solche Anträge aus der Hüfte geschossen daherkommen, dann bitte ich Sie wirklich, halten Sie an der Fassung der Kommission fest. Ihre Kommission hat darüber – noch einmal – einstimmig beschlossen. Halten Sie an dieser Fassung fest und machen Sie da jetzt nicht irgendwelche Übungen. Es gibt eben keine 3. Lesung mehr, sondern das ist es dann. Also, bitte lehnen Sie diesen Antrag jetzt ab.

Abstimmung:

Der Antrag Kradolfer wird mit 85:31 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Mathias Dietz, Die Mitte/EVP: Vielleicht war dieser Antrag aus der Hüfte geschossen, Regierungsrat Walter Schönholzer, aber Ihre Anmerkung vorher, dass die Landeskirchen bei der Vernehmlassung dieser Kommissionsfassung zugestimmt haben, das stimmt natürlich auch nicht. Die Vernehmlassungen werden vor der Kommissionsfassung gemacht und dort war die Ausgangslage etwas anders. Dort hiess es, es gebe diese fünf hohen

Feiertage und einen wolle man ausnehmen beim Verbot, und das war der Dank-, Buss- und Bettag. Ich habe leider die Vernehmlassungen nicht alle gefunden, aber ich kann mir nicht vorstellen, dass die Landeskirchen dazu "ja" gesagt haben, dass alle fünf hohen Feiertage herausgenommen werden sollen, sondern nur dieser Dank-, Buss- und Bettag. Aber vielleicht wissen Sie das noch genau.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

Präsident: Wir haben die Vorlage in 2. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Da ist nicht der Fall. Die Redaktionslesung und Schlussabstimmung werden für die nächste Ratssitzung traktandiert.